

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

Kirchenordnung a. F.	Neufassung der Kirchenordnung
<p><i>Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.</i> Kol. 3,17</p> <p><b>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b></p> <p><b>Vom 17. März 1949</b></p> <p><b>In der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11)</b></p>	<p><i>Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.</i> Kol. 3,17</p> <p><b>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</b></p> <p><b>Vom 17. März 1949</b></p> <p><b>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 Nr. 4)</b></p>
	<p><b><u>Inhaltsübersicht</u></b></p> <p>(...)</p>
<p>Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;"><b>Grundartikel</b></p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.</p> <p>Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.</p> <p>In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.</p> <p>Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.</p>	<p>Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;"><b>Grundartikel</b></p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.</p> <p>Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.</p> <p>In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.</p> <p>Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.</p>
<p><b>Artikel 1.</b> (1) <u>Gemeinde</u> ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. ...</p>	<p><b><u>Abschnitt 1. Allgemeiner Teil</u></b></p> <p><b>Artikel 1. Kirche Jesu Christi.</b> <u>Kirche</u> ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. <u>Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.</p>	<p><u>wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird.</u> Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.</p>
<p><b>Schlussartikel.</b> Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Sie weiß sich in diesem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig. Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch inhaltlich der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.</u></p> <p><b>Artikel 70.</b> Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p><b>Artikel 2. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</b> (1) <u>In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet.</u></p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.</u></p> <p>(3) <u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).</u></p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>
<p><b>§ 1 Abs. 1 KGO.</b> <i>Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.</i></p> <p><b>Artikel 1.</b> (...) (2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. ...</p> <p>... <u>Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn und seinem Sendungsauftrag in die Welt zu bewähren.</u> Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.</p>	<p><b>Artikel 3. Zugehörigkeit.</b> (1) <u>Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet.</u></p> <p>(2) <u>Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p> <p><b>Artikel 4. Berufung.</b> <u>Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu bezeugen.</u> Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Dienste und Ämter und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.</p>
	<p><b>Artikel 5. Leitung.</b> <u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken geleitet. Grundlage des Leitungshandelns sind Schrift und Bekenntnis sowie die auf ihnen beruhende kirchliche Ordnung.</u></p>
	<p><b>Artikel 6. Dienste und Ämter.</b> (1) <u>Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><b>Artikel 66.</b> <u>Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.</u></p>	<p>(3) <u>Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.</u></p> <p>(4) <u>Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>5. Die Pfarrerinnen und Pfarrer</b></p> <p><b>Artikel 13.</b> <u>(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und haben ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung auszuüben.</u></p> <p><u>(2) Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.</u></p> <p><b>Artikel 14.</b> <u>(1) Der Auftrag zum Dienst wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst erteilt.</u></p> <p>(2) Der Ordinationsvorhalt lautet:</p> <p>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.</p> <p>Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.</p> <p>Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.</p> <p>Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.</p> <p>Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.</p>	<p><b>Artikel 7. Pfarramt.</b> <u>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in diesen Dienst ordiniert.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Artikel 8.</i></p> <p><u>(2) Das Ordinationsversprechen wird im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben.</u></p> <p>Der Ordinationsvorhalt lautet:</p> <p>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.</p> <p>Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.</p> <p>Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.</p> <p>Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.</p> <p>Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller <u>Mitarbeitenden</u> und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.</p> <p>In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</p> <p>(3) Die Verpflichtungsformel lautet:</p> <p>„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p><b>Artikel 15.</b> Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsgelübde widerspricht.</p> <p>Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.</p> <p><u>Artikel 19. (1) Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Pfarrdienst, die Ordnung der theologischen Prüfungen und das Pfarrdienstverhältnis werden kirchengesetzlich geregelt.</u></p> <p><u>(2) Grundsätze und Einzelheiten des pfarramtlichen Dienstes und Hilfen für das geistliche Leben der Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einer besonderen Ordnung niedergelegt.</u></p> <p><u>Artikel 17. (...) (5) Sie sind zur geregelten Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs verpflichtet.</u></p>	<p>Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.</p> <p>In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</p> <p>Die Verpflichtungsformel lautet:</p> <p>„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht.</p> <p>Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.</p> <p><u>(4) Das Beichtgeheimnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.</u></p> <p><u>(5) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p><u>Artikel 13. (...) (2) Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.</u></p>	<p><u>Artikel 8. Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

	<p><u>(2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.</u></p> <p><u>(3) Die weitere Teilhabe am Verkündigungsdienst wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I: Die Kirchengemeinde</b></p> <p><b>Artikel 1.</b> (...) <u>(2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. (...)</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde</b></p> <p><b>Artikel 9. Kirchengemeinde.</b> <u>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p><u>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</u></p>
<p><b>Artikel 2.</b> <u>(1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkündigt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann.</u></p> <p><u>(2) Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Gemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.</u></p>	<p><b>Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde.</b> <u>(1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindemitglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.</u></p> <p><u>(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.</u></p> <p><u>(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.</u></p> <p><u>(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.</u></p>
<p><b>Artikel 2.</b> (...) <u>(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchengemeinde ist in jedem Falle an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p><u>(5) Sie hat dafür zu sorgen, dass das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrages gestellt wird.</u></p>	<p><b>Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde.</b> <u>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt allgemein Artikel 64.</i></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><b>Artikel 3.</b> (...) (6) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>	<p>(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>
<p><b>Artikel 3.</b> (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag <u>ihres Herrn</u> gebunden. Zum Verständnis <u>seines Wortes</u> ist sie an <u>das Zeugnis der</u> in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.</p> <p><u>(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an den Grundartikel.</u></p> <p>(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.</p> <p><u>(4) Die Liebe zu den Schwestern und Brüdern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.</u></p> <p>(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.</p> <p>(7) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.</p>	<p><b>Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde.</b> (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag <u>des Evangeliums</u> gebunden. Zum Verständnis <u>der christlichen Botschaft</u> ist sie an <u>die</u> in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.</p> <p><u>(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.</u></p> <p>(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.</p> <p>(5) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.</p>
<p><b>Artikel 4.</b> <u>Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eines örtlich zusammengehörigen Bereiches Gesamtgemeinden und Gemeindeverbände bilden oder besondere übergemeindliche Einrichtungen schaffen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt allgemein Artikel 68.</i></p>
<p><b>Artikel 6.</b> (1) <u>Der Kirchenvorstand leitet nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis die Gemeinde und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.</u></p> <p>Er hat darauf zu achten, dass in der <u>Gemeinde</u> das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der <u>Gemeinde</u> wirksam werden lassen.</p>	<p><b>Artikel 13. Kirchenvorstand.</b> (1) <u>Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.</u></p> <p>Er hat darauf zu achten, dass in der <u>Kirchengemeinde</u> das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der <u>Kirchengemeinde</u> wirksam werden lassen. <u>Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</u></p>

## Synopse zur neuen Kirchenordnung

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Gemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Gemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.

**Artikel 7.** (1) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vertretung der Gemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
- b) die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
- c) die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
- d) die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;
- e) die Ordnung der besonderen Dienste in der Gemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
- f) die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;
- g) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
- h) die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Angelegenheiten Sachverständige zuziehen.

**Artikel 5.** (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrerinnen und Pfarrern und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Zahl von gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern. Ihm gehören auch die in die Gemeinde entsandten Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an. Der Kirchenvorstand kann nach der Kirchengemeindevahlordnung weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher berufen.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre.

(3) Die Wahlen finden in der Regel in allen Gemeinden an den gleichen Tagen statt. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(4) Findet aus besonderen Gründen die Wahl in einer Gemeinde zwischen zwei allgemeinen Wahlen statt, so endet die Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode. Findet die Wahl erst in den letzten zwei Jahren vor einer allgemeinen Wahl statt, so bleibt der Kirchenvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt.

**Artikel 9.** (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung der Ge-

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.

(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;
7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.

Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen.

Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemein-

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>meinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p><u>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden im Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.</u></p> <p><u>(3) Dabei legen sie folgendes Versprechen ab:</u></p> <p>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p><b>Artikel 5. (...)</b> <u>(5) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Führung seines Vorsitzes nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung.</u></p>	<p>de und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt allgemein Artikel 6 Absatz 4 Satz 3.</i></p> <p><u>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet:</u></p> <p>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p><u>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</u></p>
<p><b>Artikel 8.</b> <u>Der Kirchenvorstand kann, vor allem in größeren Gemeinden, die Beratung und Entscheidung in Fragen der Seelsorge und der gemeindlichen Kirchenzucht sowie der Zulässigkeit kirchlicher Handlungen in Zweifelsfällen einem besonderen, aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen. Diesem müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde angehören.</u></p>	
<p><b>Artikel 10. (1)</b> <u>Der Kreis der Mitarbeitenden fasst die tätigen Gemeindeglieder zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu besprechen.</u></p> <p><u>(2) Der Kreis der Mitarbeitenden besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde sowie den Gemeindegliedern, die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen.</u></p> <p><u>(3) Der Kreis der Mitarbeitenden kann Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand richten.</u></p>	
<p><b>Artikel 11. (1)</b> <u>Der Kirchenvorstand soll wenigstens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen.</u></p> <p><u>(2) Gehören mehrere Orte zu einer Kirchengemeinde, so soll an jedem Ort mit eigener Predigtstätte eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden.</u></p> <p><u>(3) Eine Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.</u></p> <p><u>(4) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berichten.</u></p>	<p><b>Artikel 14. Gemeindeversammlung. (1)</b> <u>Der Kirchenvorstand kann jederzeit Gemeindeversammlungen einberufen, in denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt.</u></p> <p><u>(2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.</u></p> <p><u>(3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand <u>zeitnah</u> berichten.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><u>Artikel 12.</u> Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 11 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Kirchengemeindeordnung und die Kirchengemeindevahlordnung enthalten.</p>	
<p><u>Artikel 17.</u> (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.</p> <p>(2) Sofern nicht eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher für den Vorsitz gewählt worden ist, haben die Pfarrerinnen oder Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen.</p> <p>(3) Sie sind verantwortlich für das pfarramtliche und – soweit sie den Vorsitz im Kirchenvorstand führen – für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> <p>(4) Sie haben darauf zu achten, dass die in der Gemeinde eingerichteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.</p> <p>(5) Sie sind zur geregelten Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs verpflichtet.</p> <p>(6) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können von der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.</p> <p><u>Artikel 16.</u> (1) Zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Gemeinde werden die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem <u>Einführungsgottesdienst</u> unter Berufung auf ihr Ordinationsgelübde <u>zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf ihre besonderen Dienste in der Gemeinde verpflichtet</u>.</p> <p>(2) Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die <u>Gemeinde</u> erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p> <p>(3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer <u>nur vorläufig mit der Dienstleistung der Gemeinde beauftragt werden</u>.</p>	<p><b>Artikel 15. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.</b> (1) <u>Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</u></p> <p>(2) <u>Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde.</u></p> <p>Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt allgemein Artikel 7 Absatz 3.</i></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen <u>eingeführt</u>.</p> <p>(4) Die Einführung <u>der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</u> geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die <u>Kirchengemeinde</u> erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>
<p><u>Artikel 18.</u> Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptberuflich mit übergemeindlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, gelten die Bestimmungen für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sinngemäß.</p>	

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

Abschnitt II: Das Dekanat	Abschnitt 3. Das Dekanat
<p><b>Artikel 20.</b> Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes <u>bilden zur Regelung ihres Dienstes, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur gegenseitigen Unterstützung</u> das Dekanat.</p> <p>Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine <u>Gemeinde</u> in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen <u>Gemeinden</u> ihres Bereiches wahr.</p>	<p><b>Artikel 16. Dekanat.</b> Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden das Dekanat. <u>Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung unter Einbeziehung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung.</u> Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine <u>Kirchengemeinde</u> und keinen <u>Dienst</u> in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen <u>Kirchengemeinden</u> ihres Bereiches wahr.</p>
	<p><b>Artikel 17. Auftrag des Dekanats.</b> Das Dekanat hat den Auftrag, <u>das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt. Das Dekanat trägt Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder in seinem Gebiet und fördert neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet.</u></p>
	<p><b>Artikel 18. Organe des Dekanats.</b> Organe des Dekanats sind die <u>Dekanatssynode, der Dekanatssynodalvorstand und die Dekanin oder der Dekan.</u></p>
1. Die Dekanatssynode	Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode
<p><b>Artikel 21.</b> (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller <u>Gemeinden</u> des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p><b>Artikel 19. Zusammensetzung der Dekanatssynode.</b> (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller <u>Kirchengemeinden</u> des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. <u>Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</u> Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>
<p><b>Artikel 23.</b> (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei</p>	<p><b>Artikel 20. Verpflichtung.</b> (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode</u> in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und <u>treu zu erfüllen, ohne alle unkirchlichen Bindungen</u>, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p>	<p>keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun</u> in der Bindung an Gottes Wort <u>gemäß dem Bekenntnis</u> und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p>
<p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 15 Abs. 2 lit. a DSO.</i></p> <p><b>Artikel 22.</b> (1) <u>Die Dekanatssynode ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie wirkt bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mit, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode bildet Arbeitsgemeinschaften für wichtige Arbeitsgebiete, wie die evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie; sie sorgt für die kirchliche Jugendarbeit, fördert den Dienst der kirchlichen Werke und Verbände und ordnet deren Zusammenarbeit im Dekanat.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 15 DSO.</i></p>	<p><b>Artikel 21. Auftrag der Dekanatssynode.</b> (1) <u>Die Dekanatssynode leitet das Dekanat nach Schrift und Bekenntnis und gemäß der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</u></p> <p><u>(3) Die Dekanatssynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen und Dienste des Dekanats setzen die Beschlüsse der Dekanatssynode um, nehmen Anregungen der Dekanatssynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat.</u></p> <p><b>Artikel 22. Aufgaben der Dekanatssynode.</b> (1) <u>Die Dekanatssynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats und hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. den Dekanatsynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertretung zu wählen;</u></li> <li><u>2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und Entlastung zu erteilen;</u></li> <li><u>3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;</u></li> <li><u>4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;</u></li> <li><u>5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;</u></li> </ol>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>(3) <u>Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche, sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.</u></p> <p>(4) <u>Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.</u></p> <p>(5) <u>Sie vollzieht die weiteren ihr obliegenden Wahlen.</u></p>	<p>6. <u>den jährlichen Bericht des Dekanatssynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.</u></p> <p>(2) <u>Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Absatz 1 Nummer 1.</i></p>
<p><b>2. Der Dekanatssynodalvorstand</b></p>	<p>Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand</p>
<p><b>Artikel 24.</b> Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus <u>sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.</u></p>	<p><b>Artikel 23. Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes.</b> Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus <u>mindestens sieben Mitgliedern, darunter der Dekanin oder dem Dekan und den stellvertretenden Dekaninnen oder Dekanen. Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes müssen nichtordinierte Gemeindemitglieder sein. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
	<p><b>Artikel 24. Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes.</b> (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat im Auftrag der Dekanatssynode und wahrt bei nicht versammelter Dekanatssynode deren Rechte. Er repräsentiert die Dekanatssynode sowie das Dekanat und vertritt sie nach außen.</u></p> <p>(2) <u>Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, den benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.</u></p>
<p><b>Artikel 25.</b> Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode. Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, <u>sie einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.</u> Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p><u>Weiter obliegen ihm insbesondere:</u></p> <p>a) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;</p> <p>b) <u>die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation im Dekanat;</u></p> <p>c) die Aufsicht über den Dienst der <u>Gemeindegörper-</u></p>	<p><b>Artikel 25. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes.</b> (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse <u>auszuführen.</u> Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>(2) <u>Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:</u></p> <p>1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;</p> <p>2. <u>die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode;</u></p> <p>3. <u>Mitwirkung bei der Visitation;</u></p> <p>4. die Aufsicht über den Dienst der <u>Kirchengemeinden</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><u>schaften und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;</u></p> <p>d) <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden, Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Veränderungen im Bestand oder der Begrenzung von Kirchengemeinden, ferner bei der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u></p> <p>e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;</p> <p>f) <u>die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</u></p> <p>g) <u>die Ernennung von Verwaltungsausschüssen bei neu errichteten Kirchengemeinden und die Ernennung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, wenn die Körperschaft beschlussunfähig geworden ist.</u></p> <p><u>Das Nähere zu f) und g) bestimmt die Kirchengemeindegewahlordnung.</u></p>	<p><u>und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;</u></p> <p>5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände...</p> <p>...und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand;</p> <p>6. <u>die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.</u></p>
<p><b>Artikel 26.</b> <u>Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes gemeinsame Sitzungen ihrer Dekanatssynoden oder Dekanatsynodalvorstände durchführen und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt allgemein Artikel 68.</i></p>
<p><b>Artikel 27.</b> <u>Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 20 bis 26 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Dekanatsynodalordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung enthalten.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>3. Die Dekaninnen und Dekane</b></p> <p><b>Artikel 28.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt.</p> <p><u>Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Eintritt in den Ruhestand.</u></p> <p><u>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenleitung. Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist und keine Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorgeschlagen wird.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane</p> <p><b>Artikel 26. Dekaninnen und Dekane.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. <u>Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.</u></p> <p><u>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt §§ 32a ff. PfStG.</i></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><u>(2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatsynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt §§ 32d Absatz 4 PfStG.</i></p>
<p><u>(3) Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatsynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt §§ 32d Absatz 6 PfStG.</i></p>
<p><u>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszu-schreiben.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt §§ 32e Absatz 3 PfStG.</i></p>
<p><u>(5) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet vor Ablauf von sechs Jahren, wenn das Dekanat aufgelöst wird.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt §§ 32f Absatz 2 PfStG.</i></p>
<p><u>(6) Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt §§ 32g PfStG.</i></p>
	<p><u>(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
	<p><b>Artikel 27. Auftrag der Dekaninnen und Dekane.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane tragen Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane leiten gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes das Dekanat.</p> <p>(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatsynodalvorstand und der Dekanatsynode.</p>
<p><b>Artikel 29.</b> (...) (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Gemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;</p>	<p><b>Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane.</b> (1) Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane gehören insbesondere:</p> <p>1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Kirchengemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>(1) Die Dekaninnen und Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die Gemeinden ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen.</p> <p>b) Beratung und Hilfe für die einzelne Gemeinde in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;</p> <p>c) Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat;</p> <p>d) die <u>Zusammenfassung</u> der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen.</p> <p><b>Artikel 30.</b> Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>b) die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;</p> <p>a) die <u>allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer</u>;</p> <p>c) die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern <u>des Dekanats</u>;</p> <p>d) die Regelung des Dienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen;</p> <p>e) <u>die Erteilung von Urlaub im Rahmen der Urlaubsordnung</u>;</p> <p>f) <u>die Leitung der Pfarrwahlen</u>;</p> <p>g) <u>die Wahrnehmung von besonderen Aufträgen der Kirchenleitung</u>;</p> <p>h) <u>die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrerinnen oder Pfarrern mit der Kirchenleitung</u>.</p>	<p>2. <u>der regelmäßige Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat</u>;</p> <p>3. <u>die</u> Beratung und Hilfe für die Kirchengemeinden in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;</p> <p>4. <u>die</u> Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat;</p> <p>5. die <u>Einberufung</u> der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen <u>und die Leitung dieser Konferenzen</u>;</p> <p>6. <u>die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatsynode</u>.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane erfüllen insbesondere folgende <u>gesamtkirchliche</u> Aufgaben:</p> <p>1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;</p> <p>2. <u>die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats</u>;</p> <p>3. <u>die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung</u>;</p> <p>4. die Dienstaufsicht <u>als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat</u>;</p> <p>5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern;</p> <p>6. die Regelung des Pfarrdienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen.</p> <p>(3) <u>Die Dekaninnen und Dekane haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dekanats zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Dekanats einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</u></p>
<p><b>Artikel 31.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>	<p><b>Artikel 29. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane.</b> Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.</p> <p><u>(2) Die Dekaninnen und Dekane sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in schwierigen Fällen von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst beraten lassen.</u></p>	<p>Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.</p>
<p><b>Abschnitt III: Die Gesamtkirche</b></p>	<p><b>Abschnitt 4. Die Gesamtkirche</b></p>
<p><b>Artikel 32.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der <u>evangelischen</u> Kirchengemeinden in ihrem Gebiet.</p> <p>(2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.</p>	<p><b>Artikel 30. Gesamtkirche.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (<u>EKHN</u>) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, <u>Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen</u> in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.</p> <p><u>(2) Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstinnen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.</u></p>
<p><b>1. Die Kirchensynode</b></p>	<p>Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode</p>
<p><b>Artikel 33.</b> (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung <u>und der kirchlichen Ordnung</u> der Gesamtkirche <u>und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen.</u></p> <p>(2) <u>Ihre</u> Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.</p> <p><b>Artikel 34.</b> Die Kirchensynode hat <u>insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie für die kirchliche Ordnung <u>in allen Gemeinden;</u></li> <li>b) die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;</li> <li>c) die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;</li> <li>d) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Öffentlichkeit;</li> <li>e) die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände;</li> </ol>	<p><b>Artikel 31. Auftrag der Kirchensynode.</b> (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen <u>und rechtlichen</u> Leitung der Gesamtkirche.</p> <p>(2) <u>Die</u> Vollmachten <u>der Kirchensynode</u> werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.</p> <p>(3) Die Kirchensynode hat <u>den Auftrag für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie <u>die Sorge</u> für die kirchliche Ordnung;</li> <li>2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;</li> <li>3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;</li> <li>4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft;</li> <li>5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.</li> </ol>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>f) die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstinnen und Pröpste;</p> <p>g) <u>die Bestellung der Kirchenleitung;</u></p> <p>h) <u>die Berufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung sowie der Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung; das Nähere bestimmt das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Artikel 57 Absatz 3);</u></p> <p>i) den Erlass von Kirchengesetzen;</p> <p>k) die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Rechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.</p>	<p><b>Artikel 32. Aufgaben der Kirchensynode.</b> <u>Die Kirchensynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesamtkirche und hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstinnen und Pröpste;</li> <li>2. <u>die Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, sofern die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt;</u>  <i>Siehe jetzt nur noch die Nummern 1 und 2.</i></li> <li>3. den Erlass von Kirchengesetzen;</li> <li>4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.</li> </ol>
<p><b>Artikel 35.</b> (1) Die Kirchensynode besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern,</li> <li>b) berufenen Mitgliedern <u>und</u></li> <li>c) <u>bis zu zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main berufen werden.</u></li> </ol> <p><u>(2) Jede Dekanatsynode wählt zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird.</u></p> <p>Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.</p> <p>(4) <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes</u> nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</p> <p>(5) Die <u>Dezernentinnen und Dezernenten</u>, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der <u>Arbeitszentren</u> nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen</p>	<p><b>Artikel 33. Zusammensetzung der Kirchensynode.</b> (1) Die Kirchensynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>von den Dekanatsynoden</u> gewählten Gemeindegliedern <u>und</u> Pfarrerinnen und Pfarrern,</li> <li>2. <u>von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand</u> berufenen Mitgliedern.</li> </ol> <p><i>Siehe jetzt Artikel 34 Absatz 1.</i></p> <p><u>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nichtordinierte Gemeindeglieder sein.</u></p> <p>(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.</p> <p><u>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.</u></p> <p><u>(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.</u></p> <p>(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</p> <p>(7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der <u>gesamtkirchlichen Einrichtungen</u> nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden. <u>Das gleiche gilt für Inhaberinnen und Inhaber gesamtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe bisher Artikel 35 Absatz 1 lit. c.</i></p> <p>(3) <u>Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht angerechnet.</u></p>	<p>über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.</p> <p><b>Artikel 34. Berufene Mitglieder der Kirchensynode.</b>  <u>(1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.</u></p> <p><u>(2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.</u></p> <p>(3) <u>Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.</u></p>
<p><b>Artikel 36.</b> Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode allein in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen</u> unserer Kirche sorgfältig und treu zu <u>erfüllen? Seid ihr bereit, die Fragen des Auftrags und der Gestaltung der Evangelischen Kirche nach der Einsicht und Kraft, die Gott euch schenkt, zu beraten und eure Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle unkirchlichen Bindungen zu treffen?</u>“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p>	<p><b>Artikel 35. Verpflichtung.</b> (1) Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun</u> in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach <u>der Ordnung</u> unserer Kirche, <u>dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?</u>“</p> <p>Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p>
<p><b>Artikel 37.</b> (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präseselection die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der lebensälteste Gemeindepfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p>	<p><b>Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode.</b> (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu <u>wenigstens</u> einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präseselection die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p>
<p><b>Artikel 38.</b> (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p>	<p><b>Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode.</b>  (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.</p>	<p>(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.</p>
<p><b>Artikel 39.</b> (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.</p> <p>(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 38. Kirchengesetze.</b> (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.</p> <p>(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.</p>
<p><b>Artikel 40.</b> (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p>	<p><b>Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung.</b> (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p>
<p><b>Artikel 69.</b> (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf <u>Gemeindeebene</u> kann für die Dauer von <u>längstens fünf Jahren</u> von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden.</p> <p>(2) <u>Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.</u></p> <p>(3) <u>Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.</u></p> <p><b>Artikel 69a.</b> (1) <u>Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 21, 22, 24, 25, 28, 29, 30 und 31 abgewichen werden.</u></p> <p>(2) <u>Dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall einer Satzung, die von den verantwortlichen Beschlussorganen auf Dekanatsebene mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der</u></p>	<p><b>Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen.</b> Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf <u>Kirchengemeinde- und Dekanatsebene</u> kann <u>längstens für die Dauer von sechs Jahren</u> von den Vorschriften der Artikel <u>13 und 14 sowie 18 und 19 und 21 bis 29</u> abgewichen werden. <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p style="text-align: right;"><i>Siehe jetzt Artikel 40.</i></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><u>Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehene Mehrheit anzuerkennen ist.</u></p> <p><u>(3) Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 22, 25, 29, 30 und 31 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.</u></p> <p><u>Artikel 69b. Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Gemeinden und Dekanate verbindet, ist im Rahmen der Artikel 69 und 69a zulässig.</u></p>	<p><i>Siehe jetzt nur noch Artikel 40.</i></p>
<p><b>Artikel 41.</b> (1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 40 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.</p> <p><u>(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.</u></p>	<p><b>Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit.</b> Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.</p>
<p><b>Artikel 42.</b> Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht <u>alsbald</u> gehoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.</p>	<p><b>Artikel 42. Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen.</b> Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht <u>unverzüglich</u> gehoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.</p>
<p><b>Artikel 43.</b> (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit <u>spätestens</u> bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.</p> <p><u>(2) Der Einspruch ist nur bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</u></p> <p>(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>Artikel 43. Einspruchsrecht.</b> (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.</p> <p>(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>
<p><b>Artikel 44.</b> (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.</p> <p>(3) <u>Bei nicht versammelter Synode hat er die Rechte der Kirchensynode zu wahren.</u></p>	<p><b>Artikel 44. Kirchensynodalvorstand.</b> (1) Die Kirchensynode wählt <u>aus ihrer Mitte</u> für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der <u>Vorsitzende (Präses)</u> und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.</p> <p>(3) <u>Zwischen den Tagungen der Synode hat der Kirchensynodalvorstand die Rechte der Kirchensynode zu wahren.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>(4) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.</p> <p>(5) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder <u>für je zwei Jahre</u> in die Kirchenleitung.</p>	<p><u>(4) Die oder der Präses repräsentiert die Kirchensynode und vertritt sie nach außen.</u></p> <p>(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.</p> <p>(6) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Kirchenleitung.</p>
<p><b>Artikel 45.</b> (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, <u>ständige Ausschüsse, wie</u> Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Benennungsausschuss. Darüber hinaus bildet sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse.</p> <p><u>(2) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen durch Kirchengesetz, von der Kirchensynode oder von dem Kirchensynodalvorstand übertragenen Aufgaben.</u></p> <p><u>(3) Jede Synodale und jeder Synodale soll nach Möglichkeit einem Ausschuss angehören.</u></p> <p>(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.</p>	<p><b>Artikel 45. Ausschüsse.</b> (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, <u>den</u> Theologischen Ausschuss, <u>den</u> Rechtsausschuss, <u>den</u> Finanzausschuss und <u>den</u> Benennungsausschuss. Darüber hinaus kann sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.</p>
<p><u>Artikel 46. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen kann die Kirchensynode in Arbeitsgruppen auseinander treten.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>2. Die Kirchenleitung</b></p> <p><b>Artikel 48.</b> (1) <u>Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.</u></p> <p><u>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</u></p> <p>a) die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der <u>Gemeinden</u> und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;</p> <p>b) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung</p> <p><b>Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung.</b> <u>Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.</u></p> <p><b>Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung.</b> (1) <u>Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;</u></li> <li>2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der <u>Kirchengemeinden</u> und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;</li> <li>3. <u>die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;</u></li> <li>4. <u>die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;</u></li> <li>5. <u>die Verantwortung für das diakonische und das ökumenische Handeln der Kirche;</u></li> <li>6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;</li> </ol>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>c) die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen <u>im Rahmen der geltenden Gesetze</u>;</p> <p>d) die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</p> <p>e) die <u>Aufsicht</u> über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten <u>und anderen kirchlichen Bediensteten...</u>  ...sowie über <u>den Dienst der</u> kirchlichen Körperschaften;</p> <p>f) die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;</p> <p>g) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle <u>und der Erteilung theologischer Lehraufträge</u> sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;</p> <p>h) die <u>Mitvorbereitung</u> der Tagungen der Kirchensynode;</p> <p>i) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand <u>der Arbeit</u> im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und <u>Öffentlichkeit</u>;</p> <p>k) die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;</p> <p>l) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;</p> <p>m) der Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung;</p> <p>n) der Erlass von Verwaltungsverordnungen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen <u>Notverordnungen</u> zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.</p> <p><u>(5) Beschlüsse der Kirchenleitung in geistlichen Fragen und personellen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Leitenden Geistlichen Amt vorbereitet.</u></p>	<p><u>7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;</u></p> <p><u>8. die Verantwortung für die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;</u></p> <p>9. die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;</p> <p>10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</p> <p>11. die <u>Dienstaufsicht</u> über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten <u>als oberste Dienstbehörde</u>;</p> <p>12. die <u>Aufsicht</u> über die kirchlichen Körperschaften, <u>Anstalten und Stiftungen</u>;</p> <p>13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;</p> <p>14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;</p> <p>15. die <u>Mitwirkung bei der Vorbereitung</u> der Tagungen der Kirchensynode;</p> <p>16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand <u>kirchlicher Arbeit und Entwicklungen</u> im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und <u>Gesellschaft</u>;</p> <p>17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;</p> <p>18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;</p> <p>19. der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;</p> <p>20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen <u>gesetzesvertretende Verordnungen</u> zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.</p>
<p><b>Artikel 47.</b> (1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <p>a) der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem;</p>	<p><b>Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung.</b> (1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <p>1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten;</p> <p>c) der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung;</p> <p>d) zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die <u>auf die Dauer von zwei Jahren</u> von diesem entsandt werden;</p> <p>e) zwei Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden;</p> <p>f) <u>einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird.</u></p> <p><u>(2) Für die unter c, d und f Genannten sind im Verhinderungsfall feste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher Absatz 3 Satz 2.</i></p> <p><u>(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Geschäftsordnung wird ferner die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenverwaltung geregelt.</u></p>	<p>2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,</p> <p>3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,</p> <p>4. <u>den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,</u></p> <p>5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,</p> <p>6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,</p> <p>7. <u>den Pröpstinnen und Pröpsten.</u></p> <p><u>(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.</u></p> <p><u>(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.</u></p> <p><u>(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.</u></p>
<p><b>Artikel 49.</b> (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p>	<p><b>Artikel 49. Vertretung im Rechtsverkehr.</b> (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p>
<p><b>Artikel 50.</b> (1) Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens beratende Kammern.</p> <p><u>(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben errichtet sie gesamtkirchliche Ämter (Katechetisches Amt, Amt für Jugendarbeit, für Kirchenmusik, für Volksmission und andere).</u></p>	<p><b>Artikel 50. Gesamtkirchliche Einrichtungen.</b> <u>Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.</u></p>

## Synopse zur neuen Kirchenordnung

<p><u>(3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchenleitung auch andere Einrichtungen oder Organe schaffen.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b><u>3. Das Leitende Geistliche Amt</u></b></p> <p><b>Artikel 51.</b> <u>(1) Das Leitende Geistliche Amt wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommen.</u></p> <p><u>(2) Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen, das ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein muss und gleichzeitig ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versieht. Dieses Mitglied gehört dem Leitenden Geistlichen Amt nur solange an, als sein Bekenntnis darin nicht vertreten ist. Seine Wahlzeit endet in jedem Fall nach sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</u></p>	
<p><b>Artikel 52.</b> <u>(1) Das Leitende Geistliche Amt hat folgende Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) die Sorge für die rechte Verkündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden, Dekanaten, Werken und Verbänden sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;</u></li><li><u>b) die Verantwortung für die Art und Durchführung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten und den gesamtkirchlichen Diensten;</u></li><li><u>c) die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer;</u></li><li><u>d) die Koordinierung der Arbeit der Pröpstinnen und Pröpste;</u></li><li><u>e) die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen und deren Beratung;</u></li><li><u>f) die Mitwirkung bei der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Dekaninnen und Dekane;</u></li><li><u>g) die Vorbereitung von Vorschlägen zur Entscheidung in Kirchenleitung und Kirchensynode zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit, soweit sie die Punkte a bis f betreffen;</u></li><li><u>h) die Leitung der regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen des Propsteibereiches;</u></li><li><u>i) die Begleitung der Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände.</u></li></ul> <p><u>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen.</u></p> <p><u>(3) Das Leitende Geistliche Amt arbeitet mit der Kirchenverwaltung zusammen und unterrichtet sie von seinen Beschlüssen. Es soll sie in Fragen ihres Fachgebietes an der Beratung beteiligen. Es kann andere Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen zuziehen.</u></p> <p><u>(4) Das Leitende Geistliche Amt gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	

## Synopse zur neuen Kirchenordnung

<p style="text-align: center;"><b>4.</b></p> <p><b>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident</b></p> <p><b>Artikel 54.</b> <u>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt und wird in diesem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit Sprecherin oder Sprecher der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes und hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.</u></p> <p><u>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist ihr gegenüber für die Amtsführung verantwortlich.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die Personalgespräche mit den Dekaninnen und den Dekanen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident</p> <p><b>Artikel 51. Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</b></p> <p><u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.</u></p> <p><b>Artikel 52. Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</b> <u>(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. auf die schriftgemäße und bekennnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;</u></li><li><u>2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;</u></li><li><u>3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.</u></li></ol> <p><u>(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</u></p> <p><u>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</u></p>
---	---

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><b>Artikel 53.</b> (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt <u>und muss ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre und endet spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor.</p> <p><u>Werden aus der Mitte der Synode weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen</u> der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</p>	<p><b>Artikel 53. Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</b> (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. <u>Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. <u>Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen</u> der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. <u>Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. <u>Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.</u></p>
<p><b>5.</b> <b>Die Pröpstinnen und Pröpste</b></p>	<p>Unterabschnitt 4 Die Pröpstinnen und Pröpste</p>
<p><b>Artikel 56.</b></p> <p>(1) <u>Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes dessen Aufgaben wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.</u></p> <p>(2) <u>Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) die Beratung bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie</p>	<p><b>Artikel 54. Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste.</b> (1) <u>Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</u></p> <p>(2) <u>Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</u></p> <p>(3) <u>Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</u></p> <p><b>Artikel 55. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste.</b> (1) <u>Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>1. die Beratung <u>der Kirchengemeinden</u> bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrin-</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>nicht der <u>zuständigen</u> Dekanin oder dem <u>zuständigen</u> Dekan übertragen wird;</p> <p>b) <u>die Förderung gemeinsamer Arbeit der Dekanate;</u></p> <p>c) <u>die Koordination der übergemeindlichen Dienste im Propsteibereich;</u></p> <p>d) <u>die Regelung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Diensten;</u></p> <p>e) die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen <u>Fällen</u> mit den <u>zuständigen</u> Dekaninnen und Dekanen <u>oder</u> Dekanatssynodalvorständen <u>sowie mit</u> den Dekanats- und Gemeindeverbänden.</p> <p>(4) <u>Ferner nehmen sie im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes</u> gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p>	<p>nen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;</p> <p>2. <u>die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;</u></p> <p>3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;</p> <p>4. <u>die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;</u></p> <p>5. <u>die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.</u></p> <p><u>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigttauftrag wahr.</u></p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen <u>Fragen</u> mit den Dekaninnen, Dekanen <u>und</u> Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Im Auftrag <u>der Kirchenleitung</u> nehmen die Pröpstinnen und Pröpste <u>weitere</u> gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p>
<p><b>Artikel 55.</b> (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode <u>für die Zeit von sechs Jahren</u> gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. <u>Die Kirchenleitung</u> schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. <u>Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden.</u></p> <p>Werden <u>aus ihrer Mitte</u> weitere Namen genannt, so ist auch zu <u>diesen Vorschlägen</u> der Pfarrerausschuss zu hören.</p> <p>(3) Schlägt <u>die Kirchenleitung</u> nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p>	<p><b>Artikel 56. Wahl der Pröpstinnen und Pröpste.</b> (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. <u>Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand.</u> Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. <u>Der Kirchensynodalvorstand</u> schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. <u>Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(3) Schlägt <u>der Kirchensynodalvorstand</u> nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zu Stande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p>	<p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p><u>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>6. Die Kirchenverwaltung</b></p> <p><b>Artikel 57.</b> (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der Kirchenpräsidentin als der Vorsitzenden oder des Kirchenpräsidenten als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.</p> <p>(3) <u>Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung sowie ihre Befugnis zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr werden durch Kirchengesetz näher geregelt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung</p> <p><b>Artikel 57. Kirchenverwaltung.</b> (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung. <u>Sie oder er wird dabei von den Dezentertinnen und Dezenterten unterstützt.</u></p> <p><u>(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der Dezentertinnen und Dezenterten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>7. Die Arbeitszentren</u></b></p> <p><b>Artikel 57a.</b> <u>Die Arbeitszentren unterstützen als gesamtkirchliche Einrichtungen die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche in ihren Handlungsfeldern.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>9. Der Pfarrerausschuss</b></p> <p><b>Artikel 59.</b> Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich <u>regelt ein Kirchengesetz.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss</p> <p><b>Artikel 58. Pfarrerausschuss.</b> Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich <u>wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>8. Das Theologische Seminar</b></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 7</u> <u>Ausbildung und Lehre</u></p> <p><b>Artikel 59. Theologische Fakultäten.</b> <u>Die Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p><b>Artikel 58.</b> Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>im Zusammenwirken bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und bei den Theologischen Prüfungen;</u></li> <li>2. <u>durch die Beratung der kirchlichen Organe, insbesondere durch theologische Gutachten;</u></li> <li>3. <u>durch berufene Mitglieder der Kirchensynode aus den Fakultäten und Fachbereichen.</u></li> </ol> <p><b>Artikel 60. Theologisches Seminar.</b> Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist <u>insbesondere</u> die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.</p>
<p><b>10. Das Kollegium für theologische Lehrgespräche</b></p> <p><b>Artikel 60.</b> (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung <u>des Leitenden Geistlichen Amtes</u> zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ehemalige Pfarrerinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;</li> <li>b) in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.</li> </ol> <p>(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung vor. <u>Die Kirchenleitung entscheidet nach Anhören des Leitenden Geistlichen Amtes abschließend.</u></p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><b>Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche.</b> (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung <u>der Kirchenleitung</u> zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ehemalige Pfarrerinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;</li> <li>2. in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche <u>Mitarbeitende</u>, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.</li> </ol> <p>(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung <u>zur abschließenden Entscheidung</u> vor.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p><b><u>11. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände</u></b></p> <p><b>Artikel 61.</b> (1) <u>Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.</u></p> <p><u>(2) Den Vorsitz im Rat führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.</u></p> <p><u>(3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er Anregungen erarbeiten und auftretende Schwierigkeiten beseitigen helfen.</u></p> <p><u>(4) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p style="text-align: center;"><b>12. Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht</b></p> <p><u>Artikel 62.</u> (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrag der Kirche selbständig.</p> <p>(3) Den Vorsitz führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.</p> <p>(4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuss und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung.</p> <p>(5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsführung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><u>Artikel 62. Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.</u> Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>13. Disziplinarbehörden</b></p> <p><u>Artikel 63.</u> Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>14. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht</b></p> <p><u>Artikel 64.</u> Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.</p> <p>Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit</p> <p><b>Artikel 63. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht.</b> (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.</p> <p>(2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland vorsehen kann.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5. Das Finanzwesen</b></p> <p><u>Artikel 64. Vermögen.</u> Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</p>
	<p><u>Artikel 65. Finanzbedarf.</u> (1) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Kirchensteuern, Kollekten, Spenden und sonstige Einnahmen.</p> <p>(2) Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

	<p>(3) <u>Die Verteilung des Landeskirchensteueraufkommens wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
	<p><b>Artikel 66. Gesamtkirchlicher Haushaltsplan.</b> (1) <u>Der Haushaltsplan der Gesamtkirche wird durch Kirchengesetz festgelegt.</u></p> <p>(2) <u>In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche und auf den Zeitraum, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird, sowie auf Verpflichtungsermächtigungen beziehen.</u></p> <p>(3) <u>Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>15. Das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p><b>Artikel 65.</b> (1) <u>Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden, der Dekanate, der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden.</u></p> <p>(3) <u>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>	<p><b>Artikel 67. Rechnungsprüfungsamt.</b> (1) <u>Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</u></p> <p>(2) <u>In seiner Prüfungstätigkeit ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden.</u></p> <p>(3) <u>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Artikel 66.</b> <u>Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinden und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Artikel 6 Absatz 3.</i></p>
<p><b>Artikel 67.</b> <u>Dekanate und Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes Verbände bilden. Dabei kann durch Kirchengesetz nach Artikel 68 Absatz 2 vorgesehen werden, dass Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate gemäß Artikel 3 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 22, 25 und 29 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf den Verband übertragen werden können.</u></p> <p><b>Artikel 68.</b> (1) <u>Verbände und Einrichtungen gemäß Artikel 4, 26, 50 Absatz 3 und 67 bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. Bei kirchlichen Vereinigungen, deren Satzungen dem Verbandsgesetz entsprechen, bedarf es einer Anerkennung</u></p>	<p><b>Artikel 68. Kirchliche Verbände.</b> (1) <u>Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Verbände bilden. Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf einen kirchlichen Verband übertragen werden.</u></p> <p>(2) <u>Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.</u></p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<p>durch die Kirchensynode nicht, wenn der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode die Satzung anerkennt.</p> <p>(2) Näheres regelt ein Kirchengesetz.</p> <p><u>(3) Soll eine neue Organisationsform erprobt werden, so können die Genehmigung und die Anerkennung der Satzung vorläufig und befristet bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in einem solchen Fall müssen die endgültige Genehmigung und die endgültige Anerkennung der Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden, anderenfalls ist der Verband oder die Einrichtung mit Fristablauf aufgelöst. Eine Fristverlängerung oder eine Wiederholung einer vorläufigen Genehmigung und Anerkennung sind nicht zulässig.</u></p>	<p><u>(3) Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden.</u></p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p><b>Artikel 70.</b> Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Artikel 2 Absatz 4.</i></p>
	<p><b>Artikel 69. Kirchliche Werke.</b> (1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst durch von ihr anerkannte kirchliche Werke unterstützt.</p> <p><u>(2) Die Arbeit der kirchlichen Werke geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung. Die freie Gestaltung der Arbeit dieser Werke wird gewährleistet. Sie tragen die Verantwortung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen.</u></p> <p><u>(3) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages übernimmt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich.</u></p> <p><u>(4) Im Diakonischen Werk schließen sich rechtlich selbständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p><b>Artikel 71.</b> (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> können <u>im Rahmen des kirchlichen Auftrages</u> unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.</p> <p>(2) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz, <u>dem mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchensynode zustimmen muss.</u></p>	<p><b>Artikel 70. Kirchliche Arbeitsverhältnisse.</b> (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen <u>Mitarbeitenden</u> können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der <u>Mitarbeitenden</u> im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

## Synopsis zur neuen Kirchenordnung

<b>Abschnitt V: Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</b>
<p><u>Artikel 72.</u> (1) Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt. Artikel 28 Absatz 3 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit erforderlich, in ihrem Gemeindedienst entlastet.</p>	
	<p><u>Artikel 71. Übergangsbestimmung.</u> Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.</p>
	<p><u>Artikel 72. Verweisungen auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Schlussartikel</u></p> <p><u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig. Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Artikel 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17</i></p>